

Flüchtlinge unterstützen - Diskriminierung entgegenreten

Informationen zum Thema Asyl

Seit 2013 kommen aufgrund der weltweit steigenden Flüchtlingszahlen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und Polemiken von PolitikerInnen gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Und nicht zuletzt werden fortlaufend Menschen in Deutschland angegriffen - tätlich und verbal -, weil sie „ausländisch“ aussehen.

Nachfolgend grundlegende Fakten zum Thema Asyl und Flucht*

Was ist Asylrecht?

Recht auf Asyl ist ein durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschütztes Grundrecht (Art. 16a GG). Dort ist normiert: Politisch Verfolgte genießen das Recht auf Asyl.

Es gibt aber auch Fälle, in denen das Asylrecht nicht greift, aber dennoch schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib und Leben bestehen. Dann wird entweder Flüchtlingsschutz auf der Grundlage der UN-Konvention von 1951 oder ein sogenannter subsidiärer Schutz (behelfsmäßiger Schutz) gewährt.

Jeder Asylsuchende muss im Inland einen Asylantrag stellen, eine Antragstellung aus dem Ausland ist nicht möglich. Die Antragstellung erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, nennt man auch „Asylbewerber“.

Von Januar bis August 2014 wurden 1,6 Prozent der Asylsuchenden als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannt. Bei weiteren 19,6 Prozent wurde die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt. Zusätzlich erhielten 5,6 Prozent der Antragsteller subsidiären Schutz nach EU-Recht und bei 1,7 Prozent wurden Abschiebungshindernisse festgestellt. Somit erhielten ca. 28 Prozent der Antragsteller einen Schutzstatus. Für Somalier, Eritreer, Afghanen und Russen ist die Schutzquote besonders hoch (Bundestagsdrucksache 18/1394, Seite 3).

Die Prüfung der Asylanträge läuft nach einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ab. Für jeden Antragsteller erfolgt ein eigenständiges Verfahren mit Einzelfallprüfung.

Wo werden die Asylsuchenden untergebracht?

Zu Beginn werden die Asylsuchenden immer in Erstaufnahmeeinrichtungen (in Sachsen sind das Chemnitz und Außenstelle Schneeberg) untergebracht. Dort erfolgt auch die Anhörung jedes einzelnen Asylantragstellers beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Anhörung ist vorgeschriebener Bestandteil des Asylverfahrens. Die Erstaufnahmeeinrichtung Chemnitz (EAE) ist die zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber, die vom Bund in den Freistaat Sachsen verteilt werden oder direkt aus dem Ausland ankommen. Nach einer Aufenthaltsdauer von längstens drei Monaten werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber dann auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen verteilt.

Wo dürfen Asylbewerber hin?

Zum 01.01.2015 wurde die bisherige sogenannte Residenzpflicht für Asylbewerber mit der Regelaufenthaltsbeschränkung auf den jeweils zugewiesenen Landkreis oder kreisfreien Stadt aufgehoben. Asylbewerber können sich nunmehr 3 Monate nach ihrer Einreise im gesamten Bundesgebiet aufhalten. Die Pflicht zur Wohnsitznahme im Bezirk der zuständigen Aufnahmebehörde bleibt weiterhin bestehen.

Wonach richtet sich die Verteilung Asylsuchender in der Bundesrepublik?

Die Verteilung aller in der BRD Asylsuchenden auf die Bundesländer erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, auf den Freistaat Sachsen entfallen ca. fünf Prozent der Asylbewerber. Im Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich nach seinem Steueraufkommen und seiner Bevölkerungszahl. Das Steueraufkommen wird dabei mit zwei Dritteln, die Bevölkerungszahl mit einem Drittel gewichtet. In Sachsen ist für die Asylbewerber die Landesdirektion Sachsen mit Sitz in Chemnitz zuständig.

Nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden im Freistaat Sachsen die Asylsuchenden nach einem Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, welcher sich an den jeweiligen Einwohnerzahlen orientiert.

Welche Leistungen und Unterstützungen erhalten die Asylbewerber?

Zuständig für die Unterbringung und Leistungsgewährung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Asylbewerber erhalten während der Prüfung ihres Antrages auf Asyl Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weitere Unterstützung erhalten sie durch Kleider- und Sachspenden, durch Freizeitangebote und die Herausbildung sozialer Kontakte durch Verbände, Vereine, Kirchgemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohner.

Ein erwachsener Asylbewerber erhält Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von 352 EUR monatlich, Kinder entsprechend ihrem Alter weniger. Kinder erhalten ebenso Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nach einer Dauer von 15 Monaten werden Leistungen in Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes abzüglich Kosten der Unterbringung gewährt.

Von dem Geld müssen Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Bustickets und ähnliches bezahlt werden. Es gibt keine zentrale Versorgung. Für eine medizinische Betreuung im Krankheitsfall erhält der Asylbewerber einen Behandlungsschein, mit dem ein niedergelassener Arzt aufgesucht werden kann.

Warum gibt es eine dezentrale Unterbringung? Was ist der Unterschied zu einer zentralen Unterbringung?

Unter zentraler Unterbringung ist die Unterbringung von Asylbewerbern in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften, auch Wohnheime genannt, gemeint. Diese ist für den Regelfall gesetzlich vorgesehen. Dort leben die Bewohner in Mehrbettzimmern und nutzen gemeinschaftlich Küche und sanitäre Anlagen (WC, Dusche, ggf. Wäscherei).

Eine zentrale Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und wird von vielen Ländern favorisiert, da sie als kostengünstiger in der Betreuung eingeschätzt wird. Eine zentrale Unterbringung bringt jedoch für die betroffenen Menschen viele Probleme mit sich. So haben viele eine nur eingeschränkte oder gar keine Privatsphäre. Zudem leiden viele unter Traumata und anderen gesundheitlichen Problemen, die sich in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgrund des Lebens mit vielen auf engem Raum nicht verbessern. Auch leben in einer Gemeinschaftsunterkunft Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen oder sogar verfeindeter Bürgerkriegsparteien. Konflikte bleiben nicht aus.

Eine dezentrale Unterbringung ist die Unterbringung in Wohnungen.

Hier ist zu unterscheiden, ob der Asylbewerber bei Vorliegen bestimmter Gründe aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen darf (in diesem Fall mietet er selbst eine Wohnung an) oder ob ein Wohnprojektbetreiber Wohnungen in räumlicher Nähe anmietet und diese insgesamt mit Büro und entsprechendem Personal in der Art einer Gemeinschaftsunterkunft führt (Wohnprojekt). Durch die dezentrale Unterbringung haben die Bewohner in jedem Fall mehr Privatsphäre. Aus diesem Grund ist für viele, insbesondere Familien mit Kindern, eine

dezentrale Unterbringung in Wohnungen, in einem ruhigen Wohnumfeld besser und förderlicher. Außerdem wird hierdurch die Integration und Teilhabe dieser Menschen begünstigt.

Warum wohnen nicht alle Asylbewerber in Wohnungen?

Die gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung von Asylbewerbern sind sehr allgemein gehalten. Daher gibt es von Seiten des Freistaates Sachsen Empfehlungen zur Unterbringung von Asylbewerbern (Unterbringungskonzept) und auch Mindestempfehlungen zur Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Verwaltungsvorschrift Unterbringung und soziale Betreuung).

Ein Asylbewerber hat nach der Verwaltungsvorschrift Unterbringung und soziale Betreuung Anspruch auf mindestens sechs Quadratmeter individuellen Wohnraum.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften (Asylbewerberheimen) unterzubringen sind.

Wie erfolgt die Wohnungsanmietung für Asylbewerber im Erzgebirgskreis und welche Miete wird bezahlt?

Die Wohnungsanmietung erfolgt über einen durch das Landratsamt Erzgebirgskreis beauftragten Wohnprojektbetreiber (Informationen liegen der Stadt-/Gemeindeverwaltung vor). Durch den Betreiber werden der ortsübliche Mietpreis sowie anfallende Nebenkosten bezahlt.

Wie sind die Wohnungen für Asylbewerber ausgestattet?

Die Ausstattung der Wohnungen erfolgt auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift. Diese sieht eine einfache Ausstattung der Wohnungen vor. Demnach wird jedem Asylbewerber ein Bett, ein Schrank, eine Sitzgelegenheit sowie Geschirr zur Verfügung gestellt. Jede Wohnung wird zudem mit Kochstelle, einer Waschmaschine und einem Kühlschrank ausgestattet. Die Wohnungen müssen über eine zentrale Wärmeversorgung (keine Ofenheizung), WC sowie Dusche oder Bad verfügen.

Wie werden die Asylbewerber in den dezentralen Einrichtungen des Erzgebirgskreises betreut?

Die Betreuung der Asylbewerber in Wohnungen erfolgt durch Sozialbetreuer über beauftragte regionale Vereine und Verbände sowie das Landratsamt Erzgebirgskreis. Darüber hinaus erfolgt eine wesentliche Betreuungsarbeit durch die Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften, ortsansässige Vereine sowie Verbände und Unterstützergruppen, ehrenamtlichen Bürger sowie die jeweilige Kommune.

Wie viele Asylbewerber gibt es in Deutschland?

Im ersten Halbjahr 2014 wurden in Deutschland 77 109 Asylanträge gestellt, davon 67 441 Erstanträge. Das sind etwa 57 Prozent mehr als im ersten Halbjahr 2013 (nur Erstanträge) (Quelle BAMF).

Im Jahr 2013 haben in Deutschland insgesamt 109 580 Menschen einen Erstantrag auf Asyl und 17 443 Menschen einen Folgeantrag gestellt. Damit sind beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 127 023 Asylanträge im Jahr 2013 eingegangen, 80 978 Entscheidungen wurden hier getroffen (Quelle BAMF).

Monatlich aktualisierte Zahlen zu den Asylanträgen bietet die BAMF-Asylgeschäftsstatistik. Die Broschüre „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ ist monatlich auf der Internetseite des BAMF zu finden.

Wie viele Ausländer leben insgesamt im Erzgebirgskreis?

Im Erzgebirgskreis lebten zum 31.12.2014 insgesamt 3891 Ausländer (ohne Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen in Schneeberg). Das sind 1,102 % der Bevölkerung des Erzgebirgskreises.

Aus welchen Herkunftsländern kommen die Asylbewerber, die im Erzgebirgskreis untergebracht werden?

Die Hauptherkunftsländer sind Syrien, Libyen, Tunesien, Indien, Eritrea, Russische Föderation, Serbien Libanon, Mazedonien, Albanien, Afghanistan, Kosovo, Marokko, Pakistan, Iran, Irak.

Wer sorgt für die Sicherheit?

Beim Thema Sicherheit arbeiten Landkreis, Städte und Gemeinden, Landes- und Bundespolizei und die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Wohnprojekte eng zusammen.

Im Heim selber sorgt ganztägig das Heimpersonal dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch in Wohnprojekten arbeiten ein bis höchstens zwei Sozialarbeiter. Die Betreiberfirmen der Gemeinschaftsunterkünfte haben nachts oder an Wochenenden einen Wachschutz vor Ort.

Jedes Asylbewerberheim hat ein Sicherheitskonzept. Kommt es zu Problemen, kann sofort gehandelt oder die Polizei informiert werden.

Das örtlich zuständige Polizeirevier setzt seine verfügbaren Streifen lageangepasst auch im Umfeld der Asylbewerberunterkünfte ein und ist im Bedarfsfall zügig vor Ort. Dringende Sachverhalte bzw. Notlagen sollten der Polizei stets über den Notruf 110 mitgeteilt werden.

Erfahrungen zeigen, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz im Ort ein gutes Miteinander zwischen Asylbewerbern und Anwohnern möglich ist. Und Konflikte im Zusammenleben kann es auch zwischen Deutschen geben.

Gibt es eine Rechtsgrundlage, um im Stadt- oder Gemeinderat darüber abzustimmen, ob und in welcher Anzahl Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?

Nein. Die Städte und Gemeinden sind dafür nicht zuständig. Asylbewerber unterzubringen, ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise. Der Landkreis kann nur festlegen, wie und wo er die Unterbringung organisiert. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Unterbringung mitzuwirken. Ist Wohnraum vorhanden, der vom Landkreis gemietet werden kann, um Asylbewerber unterzubringen, muss kein anderer gefragt werden. Der Landkreis beteiligt jedoch die betroffene Stadt bzw. Gemeinde.

Nach Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde bundesweit 2014 mit monatlich zwischen 16 000 bis 18 000 Antragstellern gerechnet, das sind insgesamt ca. 216 000 Antragsteller. Die Anzahl der von Sachsen aufzunehmenden Antragsteller liegt gemäß der Länderquote von 5,14 Prozent bei ca. 12 400 Personen. Die landesinterne Verteilung richtet sich nach dem Anteil der Wohnbevölkerung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte. Kernfamilien werden dabei nicht getrennt.

Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Asylbewerbern ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht erlaubt. Danach benötigen sie die Zustimmung durch die Ausländerbehörde.

Diese beteiligt die Bundesagentur für Arbeit, welche prüft, ob der Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen Staatsbürger oder einem EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist. Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, inwieweit sonstige Gründe der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen.

Asylbewerber können im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeit beschäftigt werden. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR/Stunde.

Müssen oder dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen?

In Deutschland haben Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Dieser gesetzliche Anspruch schließt Kinder von Asylbewerbern nicht aus.

In Deutschland gibt es für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine gesetzliche Schulpflicht von mindestens neun Schuljahren. Diese Schulpflicht gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen, also auch für Kinder von Asylbewerbern.

Lernen Asylbewerber Deutsch?

Solange das Asylverfahren läuft, sich Asylbewerber in der Aufenthaltsgestattung befinden, haben sie keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Ein Integrationskurs vermittelt neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch Wissen über die Bundesrepublik Deutschland und das Leben in Deutschland. Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für bleibeberechtigte Ausländer finanziert. Es werden jedoch auch Sprachkurse für Asylbewerber im Rahmen von Förderprogrammen der EU angeboten. Haben bleibeberechtigte Ausländer kein eigenes Einkommen, müssen sie auch den Eigenanteil von 1,20 EUR pro Tag bei diesen Integrationskursen nicht bezahlen. Außerdem bieten hin und wieder Ehrenamtliche kostenlosen Deutschunterricht für Asylbewerber an.

Was ist der Unterschied zwischen einem Asylbewerber und einem Flüchtling?

Ein Asylbewerber ist jeder, der einen Antrag auf Asyl in einem anderen als seinem Heimatland oder als Staatenloser in einem anderen als dem Land, in dem er gewöhnlich lebt, stellt. Antragsteller sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens Asylbewerber. Nach Anerkennung ihres Asylantrages sind sie Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge.

Gemäß UN-Flüchtlingskonvention ist ein Ausländer ein Flüchtling, wenn er sich

- aus begründeter Furcht vor Verfolgung seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
- außerhalb seines Landes befindet,
 - dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Flucht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Flucht nicht zurückkehren will.

Asylbewerber sind alle Asylsuchenden, über deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht abschließend entschieden wurde.

Flüchtling ist, wer als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt wurde oder die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten hat.

Was sind Kontingentflüchtlinge?

Als Kontingentflüchtlinge bezeichnet man die Menschen, denen der Bund im Rahmen einer festgelegten Höchstzahl (Kontingent) wegen des Bürgerkrieges in ihrer Heimat gezielt die Einreise in das Bundesgebiet ermöglicht. Darüber hinaus haben auch die Bundesländer entsprechende Aufnahmeregelungen erlassen.

Diese Flüchtlinge müssen keinen Asylantrag stellen, aber ein Visum beantragen. Diese Kontingentflüchtlinge wohnen nicht in Asylbewerberheimen sondern in eigenen Wohnungen. Sie dürfen arbeiten und Integrationskurse besuchen.

Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?

Über die Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Alle Asylantragsteller durchlaufen ein Asylverfahren bezogen auf ihren konkreten Einzelfall.

Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Bei Anerkennung der Asyl-/Fluchtgründe erhalten Asylbewerber zuerst eine befristete Aufenthaltserlaubnis zwischen ein und drei Jahren. Danach erfolgt die Überprüfung des Antrages auf weiteres Vorliegen von Asyl- bzw. Fluchtgründen. Bei weiterem Vorliegen dieser Gründe wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt. Mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis können die Betroffenen auch in Deutschland arbeiten bzw. sind, wenn sie keine Arbeit finden, Anspruchsberechtigte für Leistungen nach SGB II.

Was ist eine Duldung?

Eine Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

Es ist kein regulärer Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Dafür kann es viele Gründe geben, wie zum Beispiel:

- fehlendes gültiges Reisedokument einschließlich ungeklärter Identität
- ein Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe.

Eine Duldung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein, z. B. mit der Aufforderung, einen Pass seines Heimatlandes zu beschaffen oder seine Nationalität anderweitig nachzuweisen.

Bei einer Duldung wird in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt. Auch haben Ausländer in der Duldung keinen Anspruch auf einen Integrationskurs.

Eine Duldung besagt, dass der betreffende Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, z. B. nachdem der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde. Es erfolgt jedoch vorerst keine Abschiebung.

Was passiert im Fall einer Ablehnung?

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhält der Betroffene einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Ablehnung eines Asylantrages wird immer schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Aufforderung zur Ausreise, einer Androhung der Abschiebung und einem Rechtsbehelf versehen.

Ist eine Ausreise oder Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, erhält er eine Duldung.

Wie hoch ist die Zahl der Abschiebungen in Deutschland?

Im Jahr 2013 wurden laut Bundesregierung insgesamt 10 198 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Das sind rund 30 Prozent mehr als 2012 (7 651 Abgeschobene). Die meisten Abschiebungen (7 289) fanden per Flugzeug statt, deutlich weniger über den Land- (2 908)

und Seeweg (1). Knapp die Hälfte (4 741) der Abgeschobenen wurde im Rahmen der Dublin-Verordnung an andere EU-Länder überstellt.

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren bis zum 31. Dezember 2013 insgesamt 282 853 Menschen erfasst, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorlag. Davon halten sich 25 143 in Deutschland auf, 257 411 haben hingegen Deutschland verlassen (Quelle Bundestagsdrucksache 18/2279).

** Quelle: Aktualisierung des Artikels aus dem Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 10/2014 vom 22. Oktober 2014, Seite 10-12, Flüchtlinge unterstützen – Diskriminierung entgegnet, Bündnis für Demokratie und Toleranz der Zwickauer Region informiert zum Thema Asyl | Stand: 23.01.2015*